



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2018

Vierter Bericht der Vorsitzenden des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 19. Wahlperiode

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags liegt Ihnen heute der Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 vor.

Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gehören 21 Mitglieder - davon zurzeit 11 Frauen und 10 Männer - an. Seit dem vergangenen Jahr sind mit den Abgeordneten Frau Birgit Heitland (CDU), Herrn Bodo Pfaff-Greifenhagen (CDU), Herrn Frank Steinraths (CDU), Frau Manuela Strube (SPD), Frau Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Herrn Dr. Frank Blechschmidt (FDP) sechs neue Mitglieder im Petitionsausschuss tätig.

Der Petitionsausschuss hat sich im Berichtszeitraum in 10 Sitzungen mit den eingegangenen Petitionen befasst.

Im vergangenen Jahr gingen 1.144 Petitionen im Hessischen Landtag ein. Im Vergleich zu 2016 (868 Petitionen) erhöhte sich damit die Zahl der Eingaben um fast ein Drittel.

Das Petitionsrecht bietet für die Petentinnen und Petenten ohne Kostenfolgen und ohne Formzwang die Möglichkeit, sich direkt an die Volksvertretung zu wenden, um Unterstützung durch den Petitionsausschuss zu erhalten.

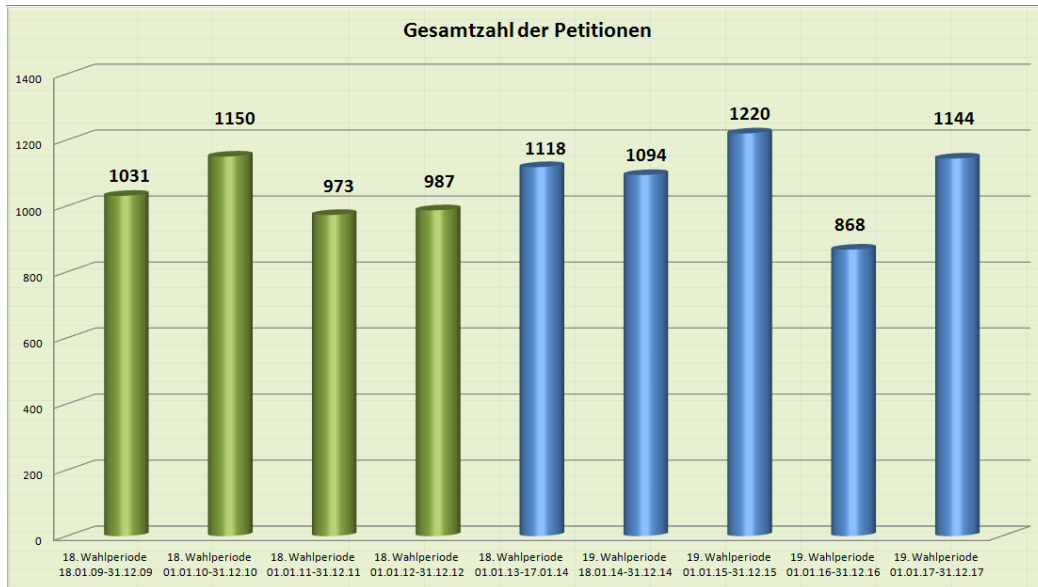
Die Petitionen werden in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt. Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Petitionsverfahrens informiert.

Die umfangreichen Themenfelder, die durch die Eingaben an den Petitionsausschuss abgedeckt werden, sind am Ende des Berichts durch einige Fallschilderungen aus dem vergangenen Jahr dargestellt.

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Berichtszeitraum 2017 wurden 1.144 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet, die Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer dieser Petitionen betrug knapp 28.000.

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Zunahme der eingegangenen Petitionen um fast ein Drittel.

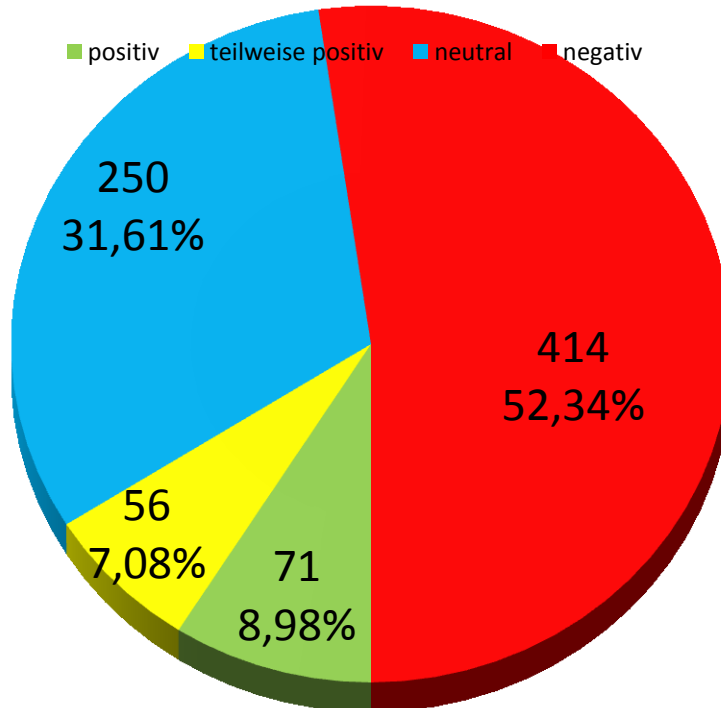


791 Petitionen konnten 2017 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 1.006. Die geringere Zahl der noch nicht erledigten Petitionen resultiert u.a. daraus, dass eine Vielzahl von Petitionen, die thematisch den gleichen Sachverhalt aufgegriffen hatten, noch in den Fachausschüssen beraten wird.

Im vergangenen Jahr konnten 71 Petitionen positiv und 56 teilweise positiv erledigt werden, das entspricht 16,1 % (Vorjahr: 14,5 %) der abgeschlossenen Petitionen. Das zeigt, dass die Arbeit des Ausschusses auch etwas bewirken kann.

Der Anteil der Petitionen, die als "neutral" abgeschlossen wurden, betrug 31,2 % (Vorjahr: 26,7 %). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder an die Fraktionen im Hessischen Landtag abgegeben werden. Ebenso werden Petitionen, die als Auskunftersuchen an die Ministerien weitergeleitet werden, als neutrale Petitionen gewertet.

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten teilweise nicht entsprochen werden konnte, ist zum einen dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Zum anderen können Petitionsbeschlüsse auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben.

Dem Petitionsausschuss kann aber - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - eine Vermittlungsfunktion zukommen. Insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind, kann das Petitionsverfahren einen positiven Beitrag leisten. So kann es das behördliche Verfahren und das Ergebnis des behördlichen Handelns verständlich darstellen.

Aufenthaltsrechtliche Petitionen

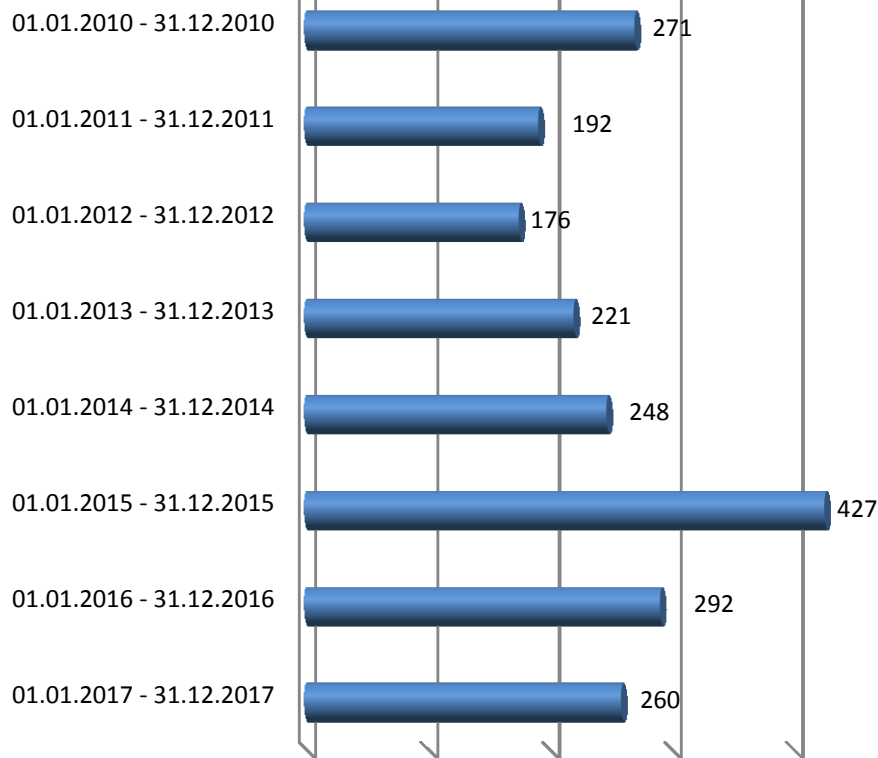
Die Anzahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen ist im Vergleich zu der Gesamtzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben zwar etwas zurückgegangen, diese bilden allerdings weiterhin einen Schwerpunkt bei der Bearbeitung.

In begründeten Einzelfällen kann nach erfolglosem Abschluss eines aufenthaltsrechtlichen Petitionsverfahrens beim Vorliegen einer besonderen Härte noch die Härtefallkommission bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angerufen werden.

Der erwartete Anstieg der aufenthaltsrechtlichen Petitionen, insbesondere von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, blieb vermutlich deshalb aus, weil noch sehr viele Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind und noch keine vollziehbare Ausreisepflichtung besteht.

Anzahl der Petitionen zum Aufenthaltsrecht

Berichtszeitraum
zum



Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland "Top 5" im Zeitraum 2013 bis 2017

Berichtszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013

Land	Anzahl	%
Serbien	42	18,50 %
Kosovo	27	11,89 %
Türkei	22	9,69 %
Mazedonien	15	6,61 %
Marokko	11	4,85 %

Berichtszeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2014

Land	Anzahl	%
Serbien	23	9,75 %
Eritrea	21	8,90 %
Türkei	21	8,90 %
Somalia	15	6,36 %
Marokko	13	4,51 %

Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015

Land	Anzahl	%
Kosovo	122	28,75 %
Albanien	85	19,91 %
Serbien	71	16,63 %
Mazedonien	25	5,86 %
Syrien	12	2,81 %

Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Land	Anzahl	%
Albanien	90	30,82 %
Kosovo	37	12,67 %
Serbien	34	11,64 %
Marokko	17	6,25 %
Afghanistan	16	5,48 %

Berichtszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Land	Anzahl	%
Albanien	32	12,31 %
Afghanistan	26	10 %
Marokko	24	9,23 %
Pakistan	23	8,85 %
Türkei	16	6,15 %

Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind - und nicht den Strafvollzug betreffen - setzen sich häufig mit dem Problem der überlangen Dauer von Gerichtsverfahren auseinander. Insbesondere denjenigen, die auf eine (rechtskräftige und damit vollstreckbare) Gerichtsentscheidung angewiesen sind, sei es z.B. bei Unterhaltsklagen oder Rentenangelegenheiten, ist es schwer vermittelbar, dass sich Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen können.

Der Petitionsausschuss kann hier allerdings nur begrenzt tätig werden. Die Spruchstätigkeit der Gerichte ist einer parlamentarischen Prüfung nicht zugänglich. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen einer Dienstaufsicht nur, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die neu eingeführte Verzögerungsrüge nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit der Verfahrensbeteiligte eine Verletzung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit geltend machen können und die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, scheint nach den bisherigen Erfahrungen der Petentinnen und Petenten ein "stumpfes Schwert" zu sein.

Allerdings sind, was oft verkannt wird, Petitionen, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin sind Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung einer Prüfung durch den Petitionsausschuss zugänglich.

Bereich Justiz

Die Petitionen im Justizbereich umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen. Das beginnt bei der Kritik an der Dauer von Gerichtsverfahren, geht über den Verdacht von Korruption, über vermeintliche Zwangsenteignungen, Kritik an untätigen Behörden, Stalkingopfer, die sich

nicht ernst genommen fühlen, Kritik an Gesetzen bis hin zu Vorschlägen für neue Gesetzesinitiativen etc.

Viele Menschen sehen den Petitionsausschuss als den letzten Rettungsanker bei der Lösung ihrer vielschichtigen Probleme an. Sie sind dann enttäuscht, wenn nach Abschluss des Verfahrens ein Bescheid ergeht, in dem ihnen die Sach- und Rechtslage erläutert wird und diese konträr zu ihren Anliegen ist. Dies zeigt deutlich, dass die rechtlichen Grenzen, in denen sich der Petitionsausschuss mit seiner Überprüfungscompetenz von landesbehördlichen Entscheidungen bewegt, und die Erwartung der Menschen, die häufig eine inhaltliche Neuentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Härten wünschen, weit auseinandergehen.

Beispiel dafür ist eine Petition, die letztendlich vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden verhandelt wurde. Der Petent verklagte das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Landtags, da er sich vom Petitionsausschuss ein bestimmtes Ergebnis bzw. eine konkrete Sachentscheidung seines Anliegens erhoffte. Die Klage wurde abgewiesen.

Grund dafür war, dass der Anspruch einer Petentin oder eines Petenten aus Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 16 der Hessischen Verfassung sich darauf beschränkt, dass der Landtag seiner Verpflichtung nachkommt und Beschwerden sowie Anliegen entgegennimmt, sich mit diesen auseinandersetzt und bescheidet.

Eine bestimmte Form der Befassung durch die Behörde oder ein bestimmtes Ergebnis ist nicht einklagbar. Ein "Petitionsbescheid" muss keine besondere, die inhaltlich entscheidenden Erwägungen wiedergebende Begründung enthalten, auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Petitionsanliegens unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle.

Im Grunde kann der Petitionsausschuss lediglich bei fehlerhaften Behördenentscheidungen, Fehlverhalten von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und bei Ermessensentscheidungen aktiv werden.

Mehrfachpetitionen: Viele Petentinnen und Petenten - ein Anliegen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfachpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, das bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.

Im Berichtszeitraum 2017 sind 20 Mehrfachpetitionen eingegangen.

Beispiele für Mehrfachpetitionen aus 2017	Anzahl Unterschriften
Verbot der Fuchsjagd	12.103
Untersagung eines geplanten Hai-Aquariums	3.929
Kein Abriss und Wiederaufbau der Talbrücke (Tunnellösung auf der BAB/A45)	3.638
Bitte um bessere Bedingungen an hessischen Schulen zur Umsetzung der Inklusion	1.379
Lkw-Durchgangsverkehr auf der B 426 - Ortsdurchfahrt Reinheim	1.269

Öffentlichkeitsarbeit

Eine permanente Aufgabe des Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Wahrnehmung des Verfassungsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist. Der Petitionsausschuss greift auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Beispielsweise werden dazu auf der Homepage des Hessischen Landtags Informationen angeboten.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näherzubringen, ist der Petitionsausschuss am Hesttag mit einem eigenen Stand in der Landesaustellung - so wie auch im vergangenen Jahr in Rüsselsheim - vertreten. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber auch in anderen hessischen Städten angeboten. Weiterhin werden im Rahmen des Petitionsverfahrens auch Ortstermine durchgeführt.

Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die Broschüre "Das Petitionsrecht - Ein Recht für alle", welche u.a. auch auf der Internetseite des Landtags abrufbar ist. Die Informationsbroschüre wurde mit Beginn der 19. Wahlperiode neu gestaltet und um Ausführungen in Leichter Sprache ergänzt.

Online-Petitionen

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Petitionen online beim Hessischen Landtag einzureichen. Auf der Homepage des Hessischen Landtags steht dafür ein Online-Formular zur Verfügung. Das Formular wurde kürzlich überarbeitet und konnte somit noch benutzerfreundlicher gestaltet werden.

Zur Bestätigung der Online-Petition - die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt - erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten als Anlage per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.

Diese Möglichkeit wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 von 333 Petentinnen und Petenten genutzt. Der prozentuale Anteil der auf diesem Wege eingereichten Petitionen hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr von 25 % auf knapp 30 % erhöht. Mit Blick auf die vergangenen Berichtszeiträume ist festzustellen, dass sich seit Einführung der Online-Petition Ende 2013 die Zahl der über das Formular auf der Homepage eingereichten Eingaben stetig erhöht hat. Die Einreichung einer Petition auf dem digitalen Weg erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Im Vergleich dazu gingen im vergangenen Jahr 164 Petitionen per Fax und 498 in Papierform ein.

Bürgersprechstunden

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss sieben Bürgersprechstunden in Wiesbaden und einen auswärtigen Termin in Kassel angeboten, die von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen wurden.

Die Resonanz auf die in den Räumen des Regierungspräsidiums Kassel angebotenen Gesprächsmöglichkeiten war besonders herausragend. Dies hat den Petitionsausschuss dazu veranlasst, in diesem Jahr neben den regelmäßig in Wiesbaden angebotenen Bürgersprechstunden weitere auswärtige Termine durchzuführen.

Die jeweils anwesenden Abgeordneten befassten sich beispielsweise mit folgenden Angelegenheiten: Bitten um staatliche Unterstützungsleistungen für barrierefreie Maßnahmen, Versetzung an eine wohnortnahe Schule, Anerkennung des Fachkraftstatus als Erzieherin, Entmietung durch die Kommune, massives Verkehrsaufkommen in einer Durchgangsstraße in Bad Vilbel, Rundfunkgebühren-, Sozialleistungs-, Einbürgerungs-, Bauangelegenheiten und Fortgang eines Strafverfahrens. Weiterhin wurden Beschwerden wegen Ablehnung von Ermittlungsverfahren und Nichtgewährung einer Erwerbsminderungsrente, einer Abrissverfügung des Bauamts, über das Bauamt des Rheingau-Taunus-Kreises wegen Akteneinsichtnahme, das Liegenschaftsamt der Stadt Wolfhagen und Inklusion in Schulen vorgetragen.

Hesttag 2017 in Rüsselsheim

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags war auch bei dem letztjährigen Hesttag in Rüsselsheim wieder präsent. In der Landesaustellung standen die Mitglieder des Ausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Petitionen der Kanzlei des Hessischen Landtags den Bürgerinnen und Bürgern für Gespräche, Fragen und Kritik zur Verfügung.

Gegenüber anderen Hesttagen war der Besuch in der Landesaustellung eher verhalten. Dies lag nach allgemeiner Einschätzung an dem ausgewählten Standort, der doch etwas abgelegen und von den übrigen sehenswerten Angeboten des Hesttags nur aufwendig erreichbar war. Trotzdem gab es zahlreiche interessante Gespräche und vielseitige Anregungen, die zeigten, dass die Bürgerinnen und Bürger großes Interesse an dem Thema Petitionen haben und mehr Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungsprozessen einfordern.

Die Durchführung der Bürgersprechstunden am Stand des Petitionsausschusses hat sich bewährt und wurde von vielen Bürgerinnen und Bürgern gerne angenommen. Hier wurden persönliche

Anliegen vorgetragen, aber auch Themen von allgemeinem Interesse. Einige der stattgefundenen Gespräche führten letztlich zur Einreichung von Petitionen, die dann im Hessischen Landtag bearbeitet wurden.

Die Gespräche in Rüsselsheim zeigten aber auch wieder das Informationsdefizit der Bürgerinnen und Bürger über das Petitionsrecht und eine große Skepsis in Bezug auf die Einwirkungsmöglichkeiten des Ausschusses auf. Hier gilt es, zukünftig noch intensiver Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und den Bürgerinnen und Bürgern ihre Möglichkeiten und Chancen aufzuzeigen. Nur so kann es gelingen, diese auch von der Sinnhaftigkeit von Eingaben an das Parlament zu überzeugen.

Schulprojekt im Rahmen des Hessentags in Rüsselsheim

Zur Vorbereitung des Planspiels "Petitionsausschuss" besuchten die Abgeordneten des Petitionsausschusses Herr Ernst-Ewald Roth und Herr Joachim Veyhelmann im Mai 2017 Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 der Alexander-von-Humboldt-Schule Rüsselsheim. Die Jugendlichen diskutierten nach kurzer Vorstellung und Einführung in das Petitionsrecht engagiert und erarbeiteten eigene Vorschläge für Petitionen. Zudem nutzten sie die Möglichkeit, die Abgeordneten über ihre Tätigkeit im Hessischen Landtag und speziell im Petitionsausschuss zu interviewen.

Während des Hessentags wurde es dann "ernst":

Die Schülerinnen und Schüler übernahmen die Rollen der Abgeordneten und deren Aufgaben im Petitionsausschuss.

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, die stellvertretende Vorsitzende, Frau Abgeordnete Eva Goldbach, der Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss, Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, und Herr Abgeordneter Joachim Veyhelmann als Mitglied der CDU-Fraktion im Petitionsausschuss bereiteten in Gruppen mit den Schülerinnen und Schülern die Petitionen vor. Im Vorbereitungstreffen hatten die Schülerinnen und Schüler konkrete Anliegen für Petitionen aus dem Schulalltag entwickelt.

So ging es um die Änderung der Hitzefreiregelung an der Alexander-von-Humboldt-Schule und eine Trennung des Faches Arbeits- und Gesellschaftslehre in die Fächer Arbeitslehre und Politik und Wirtschaft. Darüber hinaus wurde gefordert, das Niveau der Hauptschulprüfung zu erhalten und nicht zu erschweren. Weiterhin wurde eine intensive Prüfungsvorbereitung gewünscht.

Ein weiteres Anliegen war, das Tragen von Jogginghosen an der Schule zu erlauben. Hier gehe es nicht um den Eindruck, den diese als Freizeit- oder Entspannungskleidung vermitteln, sondern um bequeme Kleidung für Klassenarbeiten. Zudem solle die Benutzung der Toiletten während der Klassenarbeiten großzügiger gehandhabt werden.

Nach der Bearbeitung in den Gruppen wurde das Thema jeder Petition durch die "Berichterstat-terinnen und Berichterstat-ter" in der großen Runde vorgestellt und konstruktiv erörtert. Mit großer Diskussionsfreudigkeit warben die jugendlichen "Abgeordneten" für ihren Vorschlag zur Erledigung ihrer Petition, der nicht immer eine Mehrheit fand.

Die Veranstaltung empfanden beide Seiten als gelungen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses waren vom Engagement der Schülerinnen und Schüler und der guten Zusammenarbeit mit der Alexander-von-Humboldt-Schule sehr beeindruckt.

Ortstermine

Auch im vergangenen Jahr nutzte der Petitionsausschuss die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen und die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.

Thematisch hatte sich der Petitionsausschuss in den Ortsterminen beispielsweise mit Gebäudeschäden an Wohnhäusern durch Tunnelbauarbeiten im Rahmen des Neubaus einer Bundesautobahn, mit Belastungen durch Schwerverkehr in einer Ortsdurchfahrt und mit einer abgelehnten Kindergartenerweiterung befasst.

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nehmen an diesen Ortsterminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil, um in Gesprächen vor Ort Kompromisse zu finden.

Wiesbaden, im März 2018

Ausschussvorsitzende:
Andrea Ypsilanti

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Diskriminierender Unterhaltsvorschussantrag

Der Petent schildert in seiner Eingabe an den Hessischen Landtag, dass er einen Antrag auf Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) gestellt habe. In dem vom Landkreis verwendeten Formular seien auch die Fragen "Habe ich Kontakt zum Kindsvater?" und "Ist der Kindsvater leistungsfähig?" zu beantworten. Der Petent fühlt sich als antragstellender Vater durch dieses Formular diskriminiert.

Nach dem Grundgesetz sind die Angelegenheiten des UVG von den Ländern in eigener Zuständigkeit auszuführen und die Durchführung obliegt den jeweiligen Jugendämtern. Die zuständige hessische Fachaufsicht, das Regierungspräsidium Kassel, stellt den Jugendämtern Mustervorlagen für den Antrag nach dem UVG zur Verfügung. Die aktuelle Mustervorlage sieht keine diskriminierenden Fragen vor. Allerdings entscheiden die Jugendämter in eigener Zuständigkeit über die Verwendung von Mustervorlagen. Auf entsprechende Nachfrage führte das Jugendamt des von dem Petenten bewohnten Landkreises aus, die Petition zum Anlass zu nehmen, den Unterhaltsvorschussantrag zu überarbeiten. Das den Betroffenen zur Verfügung stehende Antragsformular wurde angepasst.

Bitte um einen Aufenthalt für eine philippinische Staatsangehörige

Im Mai 2015 reiste die Petentin in das Bundesgebiet ein und stellte im Herbst 2015 einen Asylantrag. Im Februar 2017 wurde dieser abgelehnt und die Petentin wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche zu verlassen. Bereits zuvor hatte sie einen Arbeitsplatz als Krankenpflegehelferin auf der Intensivstation einer hessischen Klinik gefunden. Nach Anerkennung ihrer ausländischen Abschlüsse konnte ihr sogar eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" ausgestellt werden. Das Aufenthaltsrecht sieht aber zwingend vor, dass vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das für den beabsichtigten Aufenthaltsweg erforderliche Visumsverfahren vom Ausland aus betrieben wird. Weil die Petentin aber ohne das erforderliche Visum ins Bundesgebiet eingereist war, musste an ihrer Ausreisepflichtung festgehalten werden.

Mit der daraufhin von einem Kollegen der Petentin eingereichten Petition wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Petentin im Kollegenkreis bereits nach kurzer Zeit voll integriert war und ihre Arbeitskraft als selbstständig arbeitende Pflegekraft dringend erforderlich sei. Eine längere Abwesenheitszeit der Petentin könne nicht durch weitere Überstunden der bereits enorm belasteten Kollegen aufgefangen werden.

Das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft in Manila haben dazu mitgeteilt, dass insbesondere im Kranken- und Pflegebereich ein hoher Fachkräftebedarf bestehe, weshalb in diesen Berufen auch zunehmend ausländische Bewerber berücksichtigt würden.

Die Nachfrage in Manila nach Visa für diesen Bereich sei ebenfalls sehr hoch, sodass aus Gründen der Gleichbehandlung leider keine Möglichkeit bestünde, der Petentin einen vorgezogenen Vorsprachetermin für die Visumsbeantragung anzubieten.

Nachdem die zuständige Ausländerbehörde der Petentin eine Vorabzustimmung für die Wiedereinreise als Gesundheits- und Krankenpflegerin zur erleichterten Visumsbeantragung ausgehändigt hatte, konnte auch erreicht werden, dass der Vorsprachetermin seitens der Deutschen Botschaft in Manila auf April 2017 vorverlegt wurde.

Die Petentin konnte daher bereits im Mai mit dem erforderlichen Visum wieder in das Bundesgebiet zurückkehren und eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten.

Steuerliche Behandlung von sogenannten "Tafeln"

Der in Schleswig-Holstein wohnende Petent spricht sich für eine Steuerfreiheit der Tafeln aus, die oft als Verein Spenden sammeln und damit bedürftige Menschen unterstützen und versorgen.

Eine Körperschaft, zu der auch ein Verein gerechnet wird, ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, wenn sie die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts in der Abgabenordnung und dem Gewerbesteuergesetz erfüllt. Ausgenommen sind jedoch rein wirtschaftliche Tätigkeiten, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen und auch nicht dem steuerbegünstig-

ten Zweck dienen. Grund hierfür ist, Wettbewerbsverzerrungen gegenüber steuerpflichtigen Unternehmen zu vermeiden.

Spenden an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sind dem sogenannten ideellen Bereich dieser Körperschaft zuzuordnen und unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer.

Eine tatsächliche teilweise Steuerpflicht besteht für diese Körperschaften erst, wenn die jährlichen Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 35.000 € übersteigen. Bei einer Überschreitung wird von dem möglichen zu versteuernden Gewinn ein Freibetrag von 5.000 € abgezogen, um das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln.

Diese Regelung begünstigt bereits gemeinnützige Körperschaften gegenüber gewerblichen steuerpflichtigen Unternehmen. Sie reicht für einen Großteil der gemeinnützigen Vereine aus, um von einer Steuerpflicht befreit zu bleiben.

Soweit sich die Tafeln jedoch über das zur satzungsmäßigen Zweckerfüllung notwendige Maß hinaus oder zur Mittelbewirtschaftung betätigen, beteiligen sie sich wie andere steuerpflichtige Unternehmen am Wirtschaftsleben und treten zu diesen in Wettbewerb. Das Steuerrecht muss dem entsprechend Rechnung tragen.

Da somit bereits eine steuerliche Begünstigung der Tafeln existiert, wurde für eine weitergehende Regelung keine Notwendigkeit gesehen.

Berufsständische Versorgung der Patentanwältinnen und -anwälte

Die hessischen Patentanwältinnen und -anwälte entscheiden derzeit selbst, wie sie ihre Versorgung gestalten (beispielsweise gesetzliche Rentenversorgung oder Formen freiwilliger Versorgung).

Der Petent regt an, dass Hessen dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer zum Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk beitrifft und somit eine berufsständische Versorgung ermöglicht.

Die Patentanwaltskammer fragte bereits 2014 an, ob Hessen diesem Staatsvertrag beitreten könnte. Der Hessische Ministerpräsident verwies darauf, mit dem Hessischen Versorgungswerk zu sprechen, da er hier positive Signale erhalten habe. Da das Hessische Rechtsanwaltsversorgungswerk zu einer Eingliederung bereit war, sei es notwendig, die hessischen Patentanwältinnen und -anwälte kammerintern zu befragen und hierüber entscheiden zu lassen.

Die Einrichtung einer berufsständischen Versorgung von in Kammern organisierter Berufe ist nicht zwingend und auch nicht Aufgabe des Staates. Nur wenn diese sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu diesem Zweck zusammenschließen wollen, wäre es möglich, dass der Staat hierfür die Rahmenbedingungen schafft. Die Willensbildung der Patentanwaltschaft ist erforderlich, weil mit einer Pflichtmitgliedschaft ein tiefer Eingriff in deren Selbstbestimmung verbunden wäre.

Da es noch kein Votum der hessischen Patentanwältinnen und -anwälte gibt, kann das Land Hessen hier auch noch nicht tätig werden.

Bitte um finanzielle Unterstützung der Schulfördervereine

Der Petent wünscht eine finanzielle Unterstützung von Schulfördervereinen, die neben Eltern und Elternvertretungen wichtiger Bestandteil der Schulen seien. Ihnen stünden jedoch immer weniger Mitgliedsbeiträge und Spenden für ihre Aufgaben und Unterstützung von Kindern und schulischen Aktivitäten zur Verfügung.

Dem Vortrag des Petenten, dass ohne diese Fördervereine an Schulen nichts möglich sei, hält das Hessische Kultusministerium entgegen, dass trotz der für Hessen eingeführten Schuldenbremse eine Erhöhung der Lehrerrazionalisierung von durchschnittlich 105 % ab 2013 erfolgt. Die über die Grundunterrichtsversorgung hinausgehenden Mittel stehen den Schulen zur freien Verfügung. Hierdurch können die in den Schulprogrammen festgelegten Ziele verfolgt werden.

Nach der Landeshaushaltsordnung wäre zudem eine derartige Förderung - wie vom Petenten empfohlen - insbesondere aufgrund der fehlenden konkreten Zweckbindung nicht möglich.

Der Petent wurde nach Beschlussfassung über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Versetzungswunsch einer Lehrerin

Eine Lehrerin bat um heimatnahe Versetzung von ihrer Schule, da sie täglich 220 km zwischen ihrem Wohnort und ihrem Schulort zurücklege. Ihre seit 2007 gestellten Anträge auf Versetzung wurden jeweils aus fachspezifischen Gründen abgelehnt.

Zur Erläuterung ihres Anliegens sprach die Petentin in einer Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses vor. Aufgrund eingeholter Stellungnahmen konnte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Beratungen feststellen, dass dem Versetzungsgesuch stattgegeben und die Gymnasiallehrerin versetzt werden konnte.

Gleichstellung der Arbeitszeit und des Urlaubsanspruchs von verbeamteten Lehrkräften und den übrigen Landesbeamtinnen und -beamten

Ein Bürger plädierte dafür, die wöchentliche Arbeitszeit sowie den Urlaubsanspruch für verbeamtete Lehrkräfte an die der übrigen Landesbeamtinnen und -beamten anzugleichen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 20. Mai 2010 entschieden, dass die Arbeitszeit von Lehrkräften nur hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden exakt messbar ist, während die übrige Arbeitszeit dies nicht ist und nur grob pauschalierend geschätzt werden kann. Hierunter fallen gemäß dem pädagogischen Auftrag u.a. die Vor- und Nachbereitungszeiten für den Unterricht, Korrekturen der Klausuren, Konferenzen und Elterngespräche.

Insoweit ist die Arbeitszeit der Lehrkräfte in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung eingebettet und zu gestalten. Daher liegt nach dem erwähnten Urteil die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dieses Personenkreises während der Unterrichtsphase mit 44 Wochenstunden einige Stunden über der geregelten Wochenarbeitszeit der übrigen hessischen Landesbeamtinnen und -beamten.

Auch der Urlaubsanspruch ist bei beiden Bedienstetengruppen entsprechend und beträgt grundsätzlich je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Der darüber hinausgehende Teil der Schulferien und sonstigen unterrichtsfreien Tage wird ebenfalls auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während der Unterrichtsphase umgerechnet.

Urnenumbettung

Der Petent hatte bei der Gemeinde die Umbettung der Urne seines Vaters beantragt. Er begründete dies mit der Familienzusammenführung seines Vaters mit dessen Lebensgefährtin. Beide hätten abgesprochen, eine Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen von zwei Urnen zu wählen. In der Aufregung nach dem Tod des Vaters sei der Lebensgefährtin allerdings der Fehler unterlaufen, ein Urnenreihengrab zu wählen. Es sei beiderseitiger Wille gewesen, in einer gemeinsamen Ruhestätte beigesetzt zu werden.

Die Gemeinde teilte dem Petenten mit, dass sie beabsichtige, den Antrag abzulehnen, da derzeit kein Fall der Familienzusammenführung und damit auch kein Umbettungsgrund vorliege. Beim Tod der Lebensgefährtin könnte der Antrag auf Umbettung erneut geprüft werden. Das entsprechende Friedhofs- und Bestattungsgesetz eröffnet in § 26 Absatz 3 Satz 1 der zuständigen Behörde in Umbettungsfällen ein Ermessen.

Da besondere Gründe hierfür gefordert werden, müssen im Rahmen des Ermessens diese Gründe mit dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der Totenruhe gegeneinander abgewogen werden. Diese Abwägung kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles erfolgen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine Umbettung von Urnen gegenüber der Umbettung von Leichen unter erleichterten Bedingungen erfolgen kann. Nicht erforderlich ist danach insbesondere, dass die besonderen Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen müssen.

Nach eingehender Beratung konnte der Petitionsausschuss bei der Gemeinde erreichen, dass diese die besonderen Gründe des Petenten an einer Umbettung des Vaters insoweit akzeptierte, dass sie im Falle des Ablebens der Lebensgefährtin der erbetenen Umbettung vorab zustimmte und dies der Familie des Petenten auch schriftlich zusicherte. Damit wurde dem Wunsch des Petenten auf Familienzusammenführung Rechnung getragen.

Bitte um einen weiteren Aufenthalt für einen pakistanischen Staatsangehörigen

Der Petent reiste im Juni 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb erfolglos ein Asylverfahren. Sein Asylantrag wurde im Januar 2017 bestandskräftig abgelehnt. Danach war er zur Ausreise verpflichtet.

Da der Petent zwischenzeitlich mit einer tschechischen Staatsangehörigen verlobt und die Eheschließung bei dem zuständigen Standesamt angemeldet war und nach erfolgter Heirat die Aussicht auf einen Aufenthalt nach EU-Recht bestand, reichte der Petent im Februar 2017 über seinen Bevollmächtigte eine Petition ein.

Mit der Petition wurde ein weiterer Aufenthalt trotz bestehender Ausreiseverpflichtung begehrt, um die beabsichtigte Eheschließung realisieren zu können und danach ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Unter diesen Umständen empfand der Petent eine erzwungene Ausreise als eine unzumutbare Härte.

Die Absicht des Petenten, eine tschechische Staatsangehörige zu ehelichen, vermittelte ihm noch kein Aufenthaltsrecht, zumal die formellen und materiellen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition nicht nachgewiesen waren und der Termin der Eheschließung ungewiss war. Nach Auffassung der zuständigen Ausländerbehörde war es dem Petenten daher zumutbar, auszureisen und dann ein Visumverfahren zur beabsichtigten Eheschließung zu betreiben.

Zum Zeitpunkt der Befassung des Petitionsausschusses mit dieser Eingabe konnte der Petent bei dem zuständigen Standesamt allerdings die formellen und materiellen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung erfüllen und im Juni 2017 seine Verlobte heiraten.

Die sich daran anschließende aufenthaltsrechtliche Prüfung der zuständigen Ausländerbehörde führte danach zur Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts. Ihm konnte eine vorerst bis 2022 befristete Aufenthaltskarte für Angehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erteilt werden.

Bitte um Unterstützung bei der Begabtenförderung für einen Meisterlehrgang

Mit seiner Eingabe bat der Petent um Unterstützung bei einem Weiterbildungsstipendium der "Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung" (SBB) und um Aufstiegs-BAföG (AFBG) für einen Meisterlehrgang.

Aufgrund einer Mitteilung des Petenten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Studentenwerks ging der Bearbeiter dort irrtümlich davon aus, dass bereits ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und dem Petenten ein entsprechender Bescheid der Begabtenförderungsstelle vorläge.

Nachdem der Petent dieser Stelle mitteilte, dass bislang kein Antrag bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) gestellt worden war und die fehlenden Unterlagen nachgereicht wurden, konnte ein Weg gefunden werden, den Petenten doch noch in das Förderprogramm aufzunehmen.

Im Nachgang zur Petition bat der Petent darum, hinsichtlich der Terminsetzung der Handwerkskammern für die Bewerbungsfristen der Programme zur Begabtenförderung Stellung zu nehmen. Er bemängelte, dass viele Kammern unterschiedliche Termine setzen würden, die überwiegend wenig kompatibel für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger seien.

In diesem Zusammenhang teilte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit, dass Kammern mit Bewerberüberhang einen Bewerbungsschluss festsetzen, um nach einem berufsstrukturell und regional ausgewogenen Auswahlverfahren die jeweils Besten ihres Berufszweigs aufzunehmen. Eine Auswahl nach dem "Windhund-Prinzip", in dem nur die schnellsten Bewerbungen zum Zuge kommen, widerspricht der Fördergerechtigkeit.

Da die Bewerbungs- und Aufnahmetermine bei den rund 280 am Förderprogramm beteiligten Stellen nicht einheitlich sind, weist die SBB in ihrem Flyer ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich für nähere Informationen mit ihren zuständigen Stellen in Verbindung setzen sollen.

Seitens der IHK Darmstadt besteht die Überlegung, künftig zwei Bewerbungsverfahren jährlich einzuführen: jeweils eins nach den Winter- und den Sommerprüfungen.

Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse T bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Mit ihrer Petition beehrten die Petenten die Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) mit dem Ziel, landwirtschaftlichen Auszubildenden den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse T bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu ermöglichen.

Hintergrund war, dass der Sohn der Petenten einen Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Landwirt abgeschlossen hatte. Die Ausbildung sollte vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Sohnes beginnen.

Mit Schreiben vom Tag der Vertragsunterzeichnung stellten die Petenten bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde für ihren Sohn einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit dem Ziel, die Fahrerlaubnisklasse T bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu erteilen.

Auch der Ausbildungsbetrieb fragte bei der Fahrerlaubnisbehörde an, ob für den Auszubildenden die Möglichkeit bestehe, den Führerschein früher zu erwerben.

Die Fahrerlaubnisbehörde teilte den Petenten mit, dass der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Mindestalter zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse T voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht bestehe.

Angesichts des erhöhten Risikos junger Fahranfängerinnen und Fahranfänger und der erheblichen Bedeutung der körperlichen und geistigen Reife für das sichere Führen von Kraftfahrzeugen ist von dem eingeräumten Ermessen äußerst restriktiv Gebrauch zu machen. Daher setzt die Genehmigung einer Ausnahme voraus, dass in der Person des Antragstellers außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich wesentlich von der Situation Gleichaltriger unterscheiden, sodass ein Warten auf das Erreichen des Mindestalters für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Eine Berufsausbildung zum Landwirt begründe keine unzumutbare Härte. Das Führen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr sei darüber hinaus im ersten Ausbildungsjahr nicht vorgesehen.

Daher lehnen Bund und Länder eine allgemeine Absenkung des Mindestalters zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse T für Auszubildende in der Landwirtschaft ab.

Dem Petitum konnte nicht entsprochen werden.